

# RAT

## Beschlussvorlage

**TOP: Abfallentsorgungsgebühren in der Stadt Lüdenscheid für das Jahr 2010**

<b>Vorgesehene Beratungsfolge:</b>	<b>Termine:</b>
Werksausschuss Stadtreinigungs-, Transport- und Baubetrieb Lüdenscheid	26.11.2009
Hauptausschuss	30.11.2009
Rat der Stadt Lüdenscheid	14.12.2009

### **Beschlussvorschlag:**

Die als Anlage 6 dieser Beschlussvorlage vorliegende 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgungsgebühren in der Stadt Lüdenscheid wird mit Wirkung ab 01.01.2010 erlassen.

### Finanzielle Auswirkungen:

Investition 2010:	-
Investition Folgejahre:	-
Einmaliger Aufwand:	-
Lfd. jährliche Aufwendungen:	Die über Gebühren umzulegenden Kosten betragen im Jahr 2010 rd. 8.677 T€
Deckung:	Produkt: 110 010 010 Sachkonto: 4321000, 6321000

### Grundlage der Aufgabe:

Die Aufgabe ist gesetzlich vorgeschrieben.

## **Begründung:**

### **A Allgemein**

Die Stadt Lüdenscheid hat die Aufgabe, die im Stadtgebiet angefallenen Abfälle zu sammeln und nach Vorgabe des Märkischen Kreises zu den Entsorgungsanlagen zu befördern. Die Aufgabenerfüllung wird durch gesetzliche Vorgaben sowie die Entsorgungssatzungen des Märkischen Kreises und der Stadt geregelt.

Der Märkische Kreis trägt die Kosten für die Entsorgung und teilweise für die Verwertung. Er gibt diese Kosten im Rahmen seiner Gebührenabrechnung an die kreisangehörigen Städte und Gemeinden weiter.

Die Stadt trägt die Entsorgungsgebühren des Märkischen Kreises, die Sammlungs- und Transportkosten im Stadtgebiet sowie die Kosten der Transporte zu den Entsorgungs- und Verwertungsanlagen.

Zur Deckung der anfallenden Kosten erhebt die Stadt Gebühren nach Maßgabe der zurzeit gültigen Satzung über die Abfallentsorgungsgebühren in der Stadt Lüdenscheid vom 12.12.2007 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 17.12.2008 (Abfallentsorgungsgebührensatzung). Die Abfallentsorgungsgebühr umfasst die Erfassung und Bereitstellung / Entsorgung von

- Restmüll (im Holsystem);
- Sperrmüll, einschließlich Elektro(nik)schrott und Metall aus Haushalten (im Hol- und Bringsystem);
- Grün- und Bioabfällen (im Hol- und Bringsystem);
- Altpapier (im Hol- und Bringsystem; ohne Anteile der Systemträger nach § 6 der Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen – VerpackV);
- Schadstoffen aus Haushalten und Kleingewerben

sowie für allgemeine Leistungen. Hierzu zählen insbesondere die Beseitigung auf öffentlicher Fläche abgestellter Schrottfahrzeuge, die Beseitigung unerlaubter Abfallablagerungen, die Sauberhaltung von Wertstoffsammelstellen unter Berücksichtigung der Systemträgeranteile, die Unterhaltung und Leerung der Straßenpapierkörbe sowie der Betrieb des Recyclinghofes.

### **B Änderungen der Abfallentsorgungsgebühren**

Für das Jahr 2010 wird pauschal keine Veränderung der Abfallentsorgungsgebühren erforderlich. In den einzelnen Behältergruppen sind dennoch Änderungen im Gebührentarif, der als Anlage Bestandteil der Satzung ist, festzustellen. Dies ist auf die Veränderung der Behälterstückzahlen und Behälterinhaltsgewichte sowie einer Verschiebung des Kostenverhältnisses zwischen leerungsbezogenen sowie abfallmengenabhängigen und allgemeinen Kosten zurückzuführen.

Die Berechnungen und Änderungen der einzelnen Gebührensätze für das Jahr 2010 sowie die Änderungsgründe werden im Folgenden, insbesondere in den Abschnitten D bis G, erläutert.

### **C Änderungen im Satzungstext (Anlage 1)**

Die Abfallentsorgungsgebührensatzung sollte wie folgt geändert werden:

Entsprechend der zurzeit gültigen Abfallgebührensatzung sind die Grundstückseigentümer oder die ihnen nach § 6 (3) der Abfallsatzung der Stadt Lüdenscheid Gleichgestellten verpflichtet. § 6 (3) der Abfallsatzung regelt, wer unter den Anschluss- und Benutzungszwang fällt. Unter Gleichgestellten im Sinne der Abfallsatzung fallen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Dauerwohnberechtigte gemäß Wohnungseigentumsgesetz, Nießbraucher sowie

alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks Berechtigten und Inhaber von Nichthaushalten, Wohnungen und sonstigen Räumlichkeiten.

Befindet sich auf einem Grundstück beispielsweise ein Gewerbebetrieb, so ist nach Aussage des Verwaltungsgerichtes Arnsberg durch die in § 2 (1) der Abfallgebührensatzung verwendete Konjunktion „oder“ nicht eindeutig geklärt, ob der Grundstückseigentümer oder der Gewerbebetrieb gebührenpflichtig ist. § 2 (1) der Abfallgebührensatzung sollte daher in diesem Punkt angepasst werden.

Häufig erfolgt ein Mieterwechsel oder ein Umzug zum Letzten bzw. zum 30. oder 31. eines Monats, sodass im Umzugsmonat selbst keine Gelegenheit mehr bleibt, die Gebühren-Kontrollmarke bei der Stadt abzugeben. Wird die Gebühren-Kontrollmarke z. B. am 01. des Folgemonats abgegeben, sind für diesen Folgemonat Abfallentsorgungsgebühren zu entrichten. Deshalb soll den Gebührenpflichtigen in § 2 (2) der Abfallgebührensatzung durch die Aufnahme einer Übergangsregelung die Möglichkeit gegeben werden, die Gebühren-Kontrollmarke innerhalb der ersten drei Werktage des Folgemonats abzugeben. Der Folgemonat bleibt dann bei der Gebührenerhebung unberücksichtigt.

Die Änderungen können der beiliegenden Anlage 1 entnommen werden.

#### **D Umlagefähige Kosten**

Für das Jahr 2010 werden umlagefähige Kosten von insgesamt rd. 8.677 T€ erwartet, die sich wie folgt zusammensetzen:

- D1	Gebühren des Märkischen Kreises für 2010 entsprechend der angelieferten Abfallmengen	rd.	3.944 T€
- D2	Kosten der Stadt für 2010 für die Erfassung von Abfällen	rd.	5.500 T€
- D3	Vortrag einer Kostenüberdeckung aus 2007	rd.	- 106 T€
- D4	Erlöse der Stadt für 2010	rd.	- 661 T€

Die einzelnen Beträge werden in den folgenden Abschnitten D1 bis D4 erläutert.

Die Ermittlung der Gebührensätze wird im Abschnitt E erläutert.

Hinweis: Die in der Beschlussvorlage genannten Beträge können aufgrund der Komprimierung des Zahlenmaterials und der Verwendung von Formeln Rundungsdifferenzen aufweisen.

#### **D1 Gebühren des Märkischen Kreises (Anlage 2)**

Der Märkische Kreis erhebt seine Gebühren je Gewichtstonne. Es wird davon ausgegangen, dass der Märkische Kreis im Jahr 2010 die gleichen Gebührensätze wie in 2009 als Vorauszahlung erheben wird. Die Stadt legt daher für das Jahr 2010 einen Tonnagepreis von 80,80 €/t für kompostierfähige Abfälle und 179,10 €/t für Restabfälle zugrunde.

Die Anlage 2 zu dieser Beschlussvorlage zeigt die Entwicklung der über Gebühren zu finanzierenden Restabfallmengen und der kompostierfähigen Abfallmengen sowie der Einwohnerzahlen seit dem Jahr 2003 auf. Tendenziell verringern sich die Restabfallmengen und die Zahl der Lüdenscheider Einwohner. Bei den kompostierfähigen Abfällen ist in den vergangenen Jahren eine Steigerung der Gesamtmenge zu verzeichnen. Im Vergleich zum Jahr 2008 zeichnet sich insgesamt ein leichter Rückgang des Gesamtabfallaufkommens bei einem weiteren Rückgang der Einwohnerzahlen ab.

Für 2010 erwartet die Stadt eine Anlieferungsmenge von 6.700 t kompostierfähigen Abfällen sowie 19.000 t Restabfällen und Sperrgut aus dem Bereich der über Gebühren zu finanzierenden Abfälle. Daraus ergibt sich eine von der Stadt Lüdenscheid zu zahlende Gebühr von

rd. 541 T€ für kompostierfähige Abfälle und rd. 3.403 T€ für Restabfälle. Die Summe der erwarteten Kreisgebühren beläuft sich somit auf insgesamt rd. 3.944 T€.

### **D2 Kosten der Stadt (Anlage 3)**

Die bei der Stadt entstehenden Gesamtkosten werden für das Jahr 2010 rd. 5.500 T€ betragen. In diesem Betrag sind die Kosten für die Leerung von Restabfallbehältern und die Sammlung von Sperrmüll, Bio- bzw. Grünabfall und Metall- und Elektroschrott enthalten. Darüber hinaus beinhaltet der Betrag Kosten für die Transporte zum MHKW, die Papierkorb-leerung, die Beseitigung wilder Abfallablagerungen, die Unterhaltung von Wertstoffsammelstellen, die Papierentsorgung (ohne die Anteile der Systemträger nach § 6 VerpackV, z. B. DSD), den Betrieb des Recyclinghofes und sonstige Leistungen.

An kalkulatorischen Zinsen für das Anlagevermögen wurde der vom Amt für Finanzen und Beteiligungen festgesetzte Satz von 7,10 % zugrunde gelegt.

### **D3 Kostenüberdeckungen aus Vorjahren**

Nach § 6 Absatz 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) sind Kostenüberdeckungen, die in einem Jahr entstehen können, in den Gebührenkalkulationen der folgenden drei Jahre zu berücksichtigen. Sie können dabei wahlweise im ersten, zweiten oder dritten Folgejahr in einer Summe ausgeglichen werden oder auf mehrere Jahre verteilt werden.

Entsprechend dem Jahresabschluss 2007 nach KAG wurde im Bereich der öffentlich-rechtlichen Abfallentsorgung eine Überdeckung von rd. 106 T€ festgestellt, die in voller Höhe in der Gebührenkalkulation 2010 berücksichtigt wird.

Darüber hinaus wurde für das Jahr 2008 gemäß Abschluss nach KAG eine Überdeckung von insgesamt rd. 306 T€ festgestellt. Um starke Gebührenschwankungen zu vermeiden, soll diese Überdeckung noch nicht in die Gebührenkalkulation für das Jahr 2010 einfließen, sondern in voller Höhe in der Gebührenkalkulation 2011 berücksichtigt werden.

### **D4 Erlöse**

Die Erträge liegen bei rd. 661 T€. Darin enthalten sind die Erstattungen für die Vermarktung von Papier und Schrott sowie sonstige Umsatzerlöse und Einnahmen wie z. B. Zinserträge.

### **E Verteilerschlüssel (Anlage 4)**

Die auf die Gebühren umzulegenden Kosten belaufen sich auf insgesamt rd. 8.677 T€.

Zur Umlegung der Kosten wurden zwei Kostenblöcke gebildet, die nach unterschiedlichen Verteilungsmaßstäben auf die Behältergrößen umgelegt wurden. Zum einen wurden die Sammelkosten für die Klein- und Großbehälter entsprechend dem Leerungsaufwand verteilt. Auf diese Weise findet Berücksichtigung, dass die Sammlung von Abfall aus vielen Kleinbehältern aufwendiger ist als die Erfassung der gleichen Abfallmenge aus einem Großbehälter.

Zum anderen wurden die abfallmengenabhängigen Kosten und die Allgemeinkosten über die Abfallgewichte verteilt. Die beschriebenen Rechengänge können anhand der beigefügten Tabelle „Kalkulation der Abfallentsorgungsgebühren“ nachvollzogen werden (Anlage 4).

#### **a) Verteilung der leerungsbezogenen Kosten – Kostenblock I**

Von den umzulegenden Kosten in Höhe von insgesamt rd. 8.677 T€ entfallen rd. 1.428 T€ auf die Leerung von Abfallbehältern, nämlich rd. 1.405 T€ auf die Leerung der Kleinbehälter (35 l – 1.100 l Behälter) und rd. 23 T€ auf die Leerung der Großbehälter (2.500 l – 5.000 l Behälter).

Zur Verteilung dieses Kostenblockes wurde im Rahmen zweier Untersuchungen des Institutes für Abfall- und Abwasserwirtschaft GmbH (INFA) im Sommer 2000 und im Frühjahr 2001

der durchschnittliche Zeitaufwand ermittelt, der für die Beförderung der Behälter zwischen Standort und Müllfahrzeug und dem Schüttvorgang benötigt wird. Da die eingesetzten Fahrzeuge dem Stand der Technik entsprechen, ist mit einer Veränderung bzw. Reduzierung des durchschnittlichen Zeitaufwands nicht zu rechnen. Daher ist eine weitere Untersuchung in diesem Bereich zurzeit nicht erforderlich. Die Ermittlungsergebnisse sind in Anlage 4 Spalte 4 genannt. In Spalte 9 finden sich die Leerungskosten, die für die einzelnen Behältergrößen anfallen.

b) Verteilung der abfallmengenabhängigen und allgemeinen Kosten – Kostenblock II

Bei den verbleibenden Kosten in Höhe von rd. 7.249 T€, die den Kostenblock II bilden, handelt es sich um Kosten, die abfallmengenabhängig sind, wie z. B. Kosten für die Entsorgung der Abfälle sowie deren Transport zu den Entsorgungsanlagen. Dementsprechend wurden sie im Verhältnis der jeweils in den Behältern befindlichen durchschnittlichen Abfallmengen auf die verschiedenen Behältergrößen verteilt. Aber auch allgemeine Kosten wie z. B. die voraussichtlich für die Beseitigung wilder Abfallablagerungen oder die Sauberhaltung der Wertstoffsammelstellen aufzuwendenden Kosten wurden diesem Kostenblock zugeschlagen und nach dem gleichen Maßstab auf die Behältergrößen umgelegt. Hinweis: Die Erträge wurden in ihrer Gesamtheit bei den abfallmengenabhängigen Kosten berücksichtigt, da diese keinen Bezug zu den Leerungskosten haben.

Zur Verteilung dieses Kostenblockes wurden durch das INFA-Institut die durchschnittlichen Gewichte der Behälter pro Leerung ermittelt. Neben den Untersuchungen im Sommer 2000 und Frühjahr 2001 fanden vier weitere Erhebungen im Frühjahr 2002, im August 2003 und 2006 und im Sommer 2009 statt. Die Ergebnisse dieser insgesamt sechs Ermittlungen können der Anlage 4, Spalte 10, entnommen werden. Darauf aufbauend wurde das Gewicht der Behälter auf ein Jahr umgerechnet (Anlage 4 Spalte 11). Entsprechend dieses Verhältnisses wurden die zu verteilenden Kosten auf die Behältergrößen umgelegt. In Spalte 13 finden sich die abfallmengenabhängigen und allgemeinen Kosten, die im Jahr 2010 für die einzelnen Behältergrößen anfallen.

c) Ermittlung der Gebührensätze

Die leerungsbezogenen Kosten (Spalte 9) sowie die abfallmengenbezogenen und allgemeinen Kosten (Spalte 13), die sich für die einzelnen Behältergrößen ergeben, wurden jeweils addiert (Spalte 14). Somit ergeben sich die in Spalte 14 ausgewiesenen Gebührensätze für das Jahr 2010.

**F Entwicklung der Gebühreneinnahmen (Anlage 5)**

Anzahl, Größe und Leerungshäufigkeit der gebührenpflichtigen Sammelbehälter sind wesentliche Faktoren für die Höhe der Abfallgebühren. Auch weiterhin ist erkennbar, dass Haushalte und Kleingewerbebetriebe ihre Abfallentsorgung auf die jeweils kostengünstigste Möglichkeit umstellen. Darüber hinaus führen sinkende Einwohnerzahlen (Anlage 2) zu einer weiteren Reduzierung der Behälterstückzahlen.

Von der Stadt wird laufend überprüft, dass die Satzungsvorgaben eingehalten werden und insbesondere das Mindestbehältervolumen tatsächlich vorgehalten wird.

Die umlagefähigen Kosten in Höhe von rd. 8.677 T€ sind zu 100 % über Abfallentsorgungsgebühren zu decken. Unter Berücksichtigung des beschriebenen Behälterrückgangs entsprechen die Gebühreneinnahmen bei unveränderten Gebührensätzen mit rd. 8.677 T€ den umlagefähigen Kosten.

**G Vergleich der Kalkulationen**

Die folgende Übersicht zeigt die Änderungen in den Kalkulationen:

	Kalkulation 2009 in T€	Kalkulation 2010 in T€
<u>Kosten:</u>		
Gebühren des MK für Haushalte	3.906	3.944
Sammelkosten Stadt und STL und Transport zum MHKW Iserlohn	5.554	5.500
Zwischensumme:	<u>9.460</u>	<u>9.444</u>
Vortrag Kostenüberdeckung 2007 (100%)	0	- 106
<b>Summe:</b>	<u>9.460</u>	<u>9.338</u>
<u>Erlöse:</u>	<u>- 759</u>	<u>- 661</u>
<u>Umlagefähige Kosten:</u>	<u>8.701</u>	<u>8.677</u>
Gebühreneinnahmen bei Gebührensätzen des Vorjahres	8.701	8.677
Saldo	0	0
<b>notwendige Gebührenänderung</b>	<b>0,0 %</b>	<b>0,0 %</b>

### H Zusammenfassung

Die zu erwartenden Gebühreneinnahmen für das Jahr 2010 entsprechen auf der Grundlage der Gebührensätze 2009 den kalkulierten umlagefähigen Kosten in Höhe von rd. 8.677 T€.

Im Ergebnis wird für das Jahr 2010 pauschal keine Gebührenveränderung erforderlich, obwohl die Gebühreneinnahmen tendenziell sinken, was wiederum auf einen Rückgang der Behälterstückzahlen sowie den langsamen aber stetigen Rückgang der Lüdenscheider Bevölkerung zurückzuführen ist.

Positiv für die Gebührenkalkulation 2010 und damit für alle Gebührenzahler wirken sich die Erlöse aus der Vermarktung von Schrott und Papier aus. Die Papiermengen, die von den Lüdenscheider Einwohnerinnen und Einwohnern in Papierbehältern und Wertstoffsammelstellen gesammelt werden und der Metallschrott, der im Rahmen der Sperrmüllsammlung erfasst wird, werden durch die Stadt vermarktet. Die erzielten Erlöse werden gebührenmindernd in die Kalkulation eingestellt.

In den einzelnen Behältergruppen sind dennoch Gebührenänderungen festzustellen. Dies ist auf die Veränderung der Behälterstückzahlen und Behälterinhaltsgewichte sowie einer Verschiebung des Kostenverhältnisses zwischen leerungsbezogenen sowie abfallmengenabhängigen und allgemeinen Kosten zurückzuführen.

Die Gebührensätze der Jahre 2009 und 2010 werden in der Anlage 4, Blatt 3, gegenübergestellt. Das Rechnungsprüfungsamt hat der Gebührenkalkulation zugestimmt. Die 2. Änderungssatzung ist der Beschlussvorlage als Anlage 6 beigelegt.

Lüdenscheid, den 13.11.2009

Dzewas

Anlagen